

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0244/2019

Zuständigkeit: Fachdienst 10: Hauptamt

Vorlagen-Datum: 03.07.2019

Berufung der Mitglieder des Regionalverbandsausschusses

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalversammlung	14.08.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt
folgende Mitglieder der Regionalversammlung in den Regionalverbandsausschuss:

1.	Norbert	Moy
2.	Dr. Volker	Christmann
3.	Fred	Kreutz
4.	Monika	Schmieden
5.	Jörg	Schwindling
6.	Martina	Stabel-Franz
7.	Volker	Schmidt
8.	David	Pasternak
9.	Anita	Morschette-Sarg
10.	Norbert	Degen
11.	Dr. Stephan	Schmidt
12.	Sandra	Steinmetz
13.	Patrick	Ginsbach
14.	Jürgen	Trenz
15.	Michel	Dörr

Sachverhalt:

Organe des Regionalverbandes sind gem. § 204 KSVG die Regionalversammlung, der Regionalverbandsausschuss, der Kooperationsrat und der Regionalverbandsdirektor.

Der Regionalverbandsausschuss hat 15 Mitglieder (§ 210 Abs. 1 KSVG). Er entscheidet über Selbstverwaltungsangelegenheiten des Regionalverbandes, für die die Regionalversammlung nicht ausschließlich zuständig ist oder für die die Regionalversammlung sich die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Regionalverbandsausschuss entscheidet in dringenden Fällen, die aus Gründen des Gemeinwohls keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung dulden, anstelle der Regionalversammlung. Der Regionalverbandsausschuss hat die Regionalversammlung unverzüglich zu unterrichten. Die Regionalversammlung kann die Entscheidung des Regionalverbandsausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer als Folge der Entscheidung entstanden sind. Der Regionalverbandsausschuss bereitet alle Angelegenheiten vor, über die die Regionalversammlung zu entscheiden hat. Dies gilt nicht, wenn die Regionalversammlung ohne Vorbereitung entscheiden will oder die Vorbereitung einem Regionalversammlungsausschuss übertragen hat. Der Regionalverbandsausschuss soll Angelegenheiten, für deren Entscheidung er zuständig ist, der Regionalversammlung zur Entscheidung vorlegen, wenn er sie für besonders bedeutungsvoll für den Regionalverband hält (§ 210 (2) KSVG).

Gem. § 210 Abs. 3 KSVG gelten für die Berufung, Vertretung und Rechtsstellung der Mitglieder des Regionalverbandsausschusses sowie das Verfahren die Vorschriften über den Kreisausschuss entsprechend. Demnach werden die Mitglieder des Regionalverbandsausschusses von der Regionalversammlung aus ihrer Mitte berufen. Nach § 174 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 KSVG sollen bei der Bildung des Regionalverbandsausschusses die in der Regionalversammlung vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden.

Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder von der Regionalversammlung auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Wahlergebnis nach d'Hondt festzustellen.

Bei Wahlvorschlägen aller Parteien der Regionalversammlung und Stimmen für die Wahlvorschläge entsprechend der Sitzverteilung in der Regionalversammlung würde sich folgende Sitzverteilung im Regionalverbandsausschuss ergeben:

SPD:	5
CDU:	5
B'90/DIE GRÜNEN:	2
LINKE:	1
AfD:	1

Für den letzten Sitz ist ein Losentscheid zwischen SPD, CDU und B'90/Die Grünen notwendig.